

Statuten von Die Dargebotene Hand Nordwest

1. Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen *Die Dargebotene Hand Nordwest* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2: Zweck

Der Verein will hauptsächlich auf telefonischem Wege in Not befindlichen Mitmenschen eine Möglichkeit zum Dialog bieten. Er hört all jenen Menschen zu, die unabhängig von Alter, Beruf und sozialer Zugehörigkeit, einen Gesprächspartner benötigen, der mit ihnen ihre Sorgen teilt.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Kantone Jura und Neuenburg, den Berner Jura, Biel und das Seeland, den Kanton Freiburg und einen Teil des Kantons Solothurn. Er bietet seine Dienste über «Telefon 143» an.

Das Angebot ist unentgeltlich, diskret und anonym. Es erfolgt werturteilsfrei sowie ohne politische und religiöse Einflussnahme.

Art. 3: Schweizerische und internationale Verbindungen

Die Dargebotene Hand Nordwest ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes Die Dargebotene Hand, privater Dienst für Telefonseelsorge. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Normen des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge IFOTES (International Federation of Telephonic Emergency Services) aus.

Art. 4: Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Stillschweigen über die Identität ihrer Kolleginnen und Kollegen, welche Telefondienst leisten, sowie derjenigen der Anruferinnen und Anrufer verpflichtet. Sie unterstehen der Schweigepflicht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der *Dargebotenen Hand Nordwest*.

Art. 5: Mitgliedschaft

Alle freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dargebotenen Hand Nordwest (Freiwillige) sind Vereinsmitglieder.

Auf Antrag können weiter Vereinsmitglieder sein:

- a) Kirchliche Körperschaften (Landeskirchen, Kirchengemeinden, Pfarreien, Kirchliche Bezirke usw.)
- b) Öffentliche Körperschaften (Gemeinden, Kantone usw.)
- c) Weitere natürliche und juristische Personen

Art. 6: Ein- und Austritt

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand.

Vereinsmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, austreten. Bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endet dadurch ihr ehrenamtliches Engagement für den Verein.

Vereinsmitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen oder die in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall noch geschuldet.

Art. 7: Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Leistungen von Vertragspartnern, Subventionen, Spenden, Schenkungen, Kapitalerträge und Mitgliederbeiträge aufgebracht.

Der Jahresbeitrag für Vereinsmitglieder wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

Alle Freiwilligen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Kontrollstelle

Art. 9: Generalversammlung - Stellung, Einberufung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, mit Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen. Der Versand kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 10: Generalversammlung - Kompetenzen

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren resp. einer externen Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Entlastung der Vereinsorgane
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 7
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11: Generalversammlung - Verfahren

Jedes anwesende Vereins- und Vorstandsmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, falls nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung durch mindestens ein Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.

Vorbehältlich abweichender Bestimmungen des zwingenden Gesetzesrechts oder dieser Statuten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Vereins- und Vorstandsmitglieder. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Wenn die Anzahl der Kandidaten mit der Anzahl der zu besetzenden Positionen übereinstimmt, erfolgt die Wahl stillschweigend, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Es darf nur über die in der Traktandenliste zu den voraus angekündigten Geschäften entschieden werden.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann eine Versammlung schriftlich oder elektronisch (Videokonferenz) abgehalten werden.

Das Präsidium des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag.

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 12: Vorstand - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Vereinsmitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Es sind unter anderem folgende Personen Mitglieder des Vorstands: je eine Delegierte / ein Delegierter der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn und der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Es wird auf eine angemessene Vertretung von Regionen, Sprachen und Geschlechtern geachtet.

Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen zwei Delegierte teil, die von den Freiwilligen aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl richtet sich sinngemäss nach den Verfahrensvorschriften zur Generalversammlung, wobei eine dreijährige Amtsdauer gilt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird insbesondere eine/n Vizepräsident/in ernennen. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er bezeichnet die zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

Die Geschäftsleitung und die Sekretärin des Vorstandes wohnen den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

In besonderen Fällen können Entscheidungen auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail oder auf elektronischem Weg getroffen werden.

Art. 13: Vorstand - Kompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für die Realisierung des Vereinszwecks, für die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel, für das Budget und die Rechnung.

Er ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsleitung und die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses; er schliesst mit ihr den Anstellungsvertrag ab, genehmigt deren Pflichtenheft und führt mit ihr das Mitarbeitenden Gespräch.

Im Übrigen verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann aus seinen Reihen punktuell oder dauerhaft Gruppen zusammenstellen, denen er besondere Aufgaben überträgt.

Art. 14: Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird in der Regel einer natürlichen Person übertragen. Die Stelle kann auch geteilt werden.

Die Geschäftsleitung führt die Stelle der Dargebotenen Hand Nordwest, vorbehältlich der Kompetenzen der Generalversammlung und des Vorstandes. Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden, für die Auswahl, Ausbildung und Betreuung und, falls nötig, die Beendigung des Vertragsverhältnisses der Freiwilligen. Sie achtet auf eine enge Zusammenarbeit unter allen Beteiligten. Sie legt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung, der besoldeten Mitarbeitenden sowie der Freiwilligen im Organigramm und den jeweiligen Pflichtenheften fest. Das Pflichtenheft der Geschäftsleitung unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand (Art. 13 Abs. 2).

Art. 15: Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person (Treuhandbüro), die durch die Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt sind, wirken als Kontrollstelle. Sie sind wieder wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung nach den ZEW- Richtlinien. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

Art. 16: Auflösung

Die Auflösung des Vereins Die Dargebotene Hand Nordwest erfolgt durch Vereinsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, vornehmlich dem Schweizerischen Verband Die Dargebotene Hand.

Diese Statuten liegen in deutscher und französischer Version vor.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 02. Mai 2023

Das Präsidium:



Charles Juillard
Präsident



Elisabeth Kaufmann
Vizepräsidentin

Biel, den 17. Mai 2023